Amtliche Bekanntmachung

Nr. 34/2024



Veröffentlicht am: 05.04.2024

Satzung zur Schließung des Bachelorstudiengangs Cultural Engineering der Fakultät für Humanwissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 25. März 2024.

Auf Grund des §§ 9 Absatz 4, 55 Absatz 2, 67a Absatz 2 Nr. 2 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBI. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang Cultural Engineering der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.
- (2) Die Satzung für die Schließung von Studiengängen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2015) findet für die Schließung des Bachelorstudiengangs Cultural Engineering ergänzend Anwendung.

§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot

- (1) Eine Immatrikulation von Studierenden in das erste Fachsemester in diesen Bachelorstudiengang ist ab dem WS 24/25 ausgeschlossen.
- (2) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in diesem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, haben bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen, die für den Abschluss ihres Studiums erforderlich sind, sowie auf die Durchführung von Prüfungen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Frist zum Ablegen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung beträgt vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit der letzten im Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studiengangskohorte und endet am 30.09.2029. Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Fehlversuch, spätestens innerhalb von zwei Semestern, abzulegen. Einzelfallentscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Studierende, die nach dem Ablauf dieses Zeitraumes ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren den Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach § 5 Absätze 2 oder 3 durch den Prüfungsausschuss gewährt worden ist. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des HSG LSA zur Exmatrikulation, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wechseln.

§ 4 Studienfachberatung

Die Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität bietet weiterhin eine Studienfachberatung an. Um einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, können Studierende mit dem/der jeweiligen Studiengangsverantwortlichen oder dem/der jeweiligen Studienfachberater/in einen individuellen Studienplan und ggf. einen individuellen Prüfungsplan vereinbaren.

§ 5 Prüfungen

- (1) Die abzulegenden Prüfungsleistungen sind der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden nur bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 angeboten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss kann die Frist nach § 3 Absatz 1 um bis zu zwei Semester verlängert werden, wenn aufgrund des individuellen Prüfungsplanes nach einem Beratungsgespräch gemäß § 4 festgestellt wird, dass der oder die Studierende innerhalb von maximal zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen ablegen kann.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden die Fristen gemäß § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 um bis zu zwei Semester verlängern, wenn ein Studierender oder eine Studierende durch außergewöhnliche, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Tatsachen gehindert war, den Zeitraum zu wahren. Dazu zählen insbesondere:
 - a) längerfristige, schwerwiegende Erkrankungen,
 - b) Behinderungen/chronische Erkrankungen,
 - c) Zeiten des Mutterschutzes,
 - d) Erziehungsurlaub oder
 - e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen.

Die Tatsachen sind schriftlich durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Information der Studierenden

Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Bachelorstudiengang Cultural Engineering der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind, sind unverzüglich schriftlich in geeigneter Weise durch das zuständige Prüfungsamt über die Schließung des Bachelorstudiengangs sowie die hierin festgelegten Fristen zu informieren.

§ 7 Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und alle mitgeltenden Satzungsänderungen treten zum 01.10.2029 außer Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.03.2024 und dem Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20. März 2024.

Magdeburg, 25.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg